

Errichtung einer Tempo 30-Zone in der Forst Kasten-Allee zwischen Graubündener Str. und Waldfriedhof

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02499 der Bürgerversammlung
des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
am 19.03.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V14972

Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling- Forstenried-Fürstenried-Solln vom 04.06.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 19.03.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der nicht weiter begründete Antrag der Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Forst-Kasten-Allee zwischen Graubündener Straße und südöstlichem Eingang des Waldfriedhofs eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h einzuführen.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) können Geschwindigkeitsbeschränkungen entweder als Einzelmaßnahme (beschildert mit Zeichen 274 StVO) oder als Zonenregelung (Tempo 30-Zonen, beschildert mit Zeichen 274.1 und 274.2 StVO) angeordnet werden. Beide Varianten sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h beschränkt (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO). Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm nur in den Fällen abweichen, in

denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen. Sie müssen in einer besonderen Unfalllage, einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes und solchen Tatsachen begründet sein, die der Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag.

Die Forst-Kasten-Allee im Abschnitt zwischen Graubündener Straße und südöstlichem Eingang des Waldfriedhofs weist nach Verlauf und Profilierung keine Besonderheiten auf, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h rechtfertigen könnten.

Auch sind hier keine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallraten zu verzeichnen.

Nach aktueller Auskunft des Polizeipräsidiums München ereigneten sich in den letzten drei Jahren lediglich vier Verkehrsunfälle, welche alle den ruhenden Verkehr betrafen. Verkehrsunfälle im fließenden Verkehr oder gar mit Fußgängerbeteiligung wurden nicht bekannt.

Auch wurden an das Polizeipräsidium München bislang keine Beschwerden oder Hinweise in dieser Problematik herangetragen.

Im Übrigen dürfen gem. § 45 Abs. 9 StVO Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht). Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Aus Sicht der Polizei und des Kreisverwaltungsreferates sind hier keine besonderen Gefahren erkennbar, welche eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich machen würden.

Aus den dargelegten Gründen kommt daher eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme hier nicht in Betracht.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung

§ 45 Abs. 1c StVO ermächtigt die Straßenverkehrsbehörden, unter bestimmten Voraussetzungen Tempo 30-Zonen anzuordnen. Zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen sind am 01.02.2001 entsprechende Regelungen in der StVO in Kraft getreten. Die in diesem Rahmen erlassenen detaillierten Verwaltungsvorschriften sind für die Straßenverkehrsbehörden bindend und enthalten unter anderem ausführliche Vorgaben über die an Tempo 30-Zonen und Zonenstraßen zu stellenden Anforderungen.

Danach kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Des Weiteren dürfen Tempo 30-Zonen nur innerhalb von Wohngebieten und abseits von Vorfahrtstraßen eingerichtet werden. Innerhalb einer Tempo 30-Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“ gelten. Gerade weil bei Zonenregelungen auf die Wiederholung der geschwindigkeitsbeschränkenden Verkehrszeichen innerhalb der Zone verzichtet und

somit der „Sichtbarkeitsgrundsatz“ gelockert wird, muss im Interesse der Verkehrssicherheit an das Vorhandensein sonstiger Umstände, die innerhalb des Gebietes das „Zonenbewusstsein“ beim Kraftfahrer wach halten, ein strenger Maßstab angelegt werden. Hierzu gehört, dass die Zonenstraßen ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen und so ausgestaltet sind, dass sie den Eindruck einer besonderen Situation („Langsam-Straße“) vermitteln.

Diese Voraussetzungen sind in dem in Rede stehenden Straßenzug nicht erfüllt. Aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes vermittelt die Forst-Kasten-Allee hier den optischen Eindruck einer Vorfahrtstraße. Beim Befahren könnte sich beim Kraftfahrer deshalb kein „Zonenbewusstsein“ einstellen.

Des Weiteren befindet sich die Forst-Kasten-Allee zwischen Graubündener Straße und südöstlichem Eingang des Waldfriedhofs, entgegen dem Bereich der Forst-Kasten-Allee zwischen Graubündener Straße und Stadtgrenze, laut aktuellem Flächennutzungsplan nicht in einem Wohngebiet.

Die Einführung einer Tempo 30-Zone ist somit hier rechtlich nicht möglich. Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02499 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 04.06.2019 wird daher (nicht) entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Reduzierung der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Forst-Kasten-Allee zwischen Graubündener Straße und Waldfriedhof - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02499 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 19.03.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Weidinger

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 53 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA Nummer auswählen kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA Nummer auswählen kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA Nummer auswählen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA I
zur weiteren Veranlassung**

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 53